



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2008

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Einbeziehung hessischer Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter in die allgemeine Einkommensentwicklung des öffentlichen Dienstes

A. Problem

Die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes haben auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 v. 28. September 2007 (GVBl. I, S. 602 ff.) mit Wirkung zum 1. April 2008 eine lineare Erhöhung der Dienst- und Amtsbezüge i.H.v. 2,4 v.H. erhalten.

Inzwischen hat der geschäftsführende Hessische Minister des Innern und für Sport am 3. Juni 2008 mit den Gewerkschaften ver.di, GEW, GdP, IG Bau und der dbb Tarifunion eine Eckpunktevereinbarung abgeschlossen, die für die Tarifbeschäftigten in Anlehnung an die Vereinbarungen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder u.a. vorsieht, dass:

- sich die Vergütung der Tarifbeschäftigten des Landes Hessen rückwirkend zum 1. April 2008 linear um 3 v.H. erhöht;
- für den Zeitraum von Januar bis März 2008 eine Einmalzahlung i.H.v. monatlich 3 v.H. gewährt wird;
- die Tarifbeschäftigten eine weitere Einmalzahlung erhalten, deren Höhe sich nach den Vergütungs-/Lohngruppen staffelt.

Zudem hat der geschäftsführende Hessische Minister des Innern und für Sport in dieser Vereinbarung zugestanden, die mit den Gewerkschaften für die Tarifbeschäftigten vereinbarten Einkommensverbesserungen für das Jahr 2008 auch auf den Beamtenbereich übertragen zu wollen.

Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt dem Hessischen Landtag aber bislang nicht vor.

B. Lösung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die bevorstehenden und für die im Landesdienst tätigen Tarifbeschäftigten geltenden Einkommensverbesserungen auf die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes, die Anwärter und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternative

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land werden gegenüber den Zahlungsverpflichtungen aus dem Hessischen Gesetz über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 zusätzliche finanzielle Mehraufwendungen entstehen, die aber auch bei einer ordnungsgemäßen Übertragung der Einkommensentwicklung im Anwendungsbereich der Vereinbarungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in vergleichbarer Höhe entstanden wären.

Im Übrigen ist die Finanzierung der entstehenden zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen gemeinsam mit den sich aus der tariflichen Einigung der geschäftsführenden Landesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes folgenden Mehrkosten darzustellen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Einbeziehung hessischer Beamtinnen und Beamter
sowie Richterinnen und Richter in die allgemeine
Einkommensentwicklung des öffentlichen Dienstes

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes über die Anpassung der Dienst-,
Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (Hessisches Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 - HBVAnpG 2007/2008)

Das Hessische Gesetz über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 - HBVAnpG 2007/2008) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 602) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 neu eingefügt:

"§ 3
Einmalzahlung im Jahr 2008

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Besoldung im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes für die Monate Januar, Februar und März 2008 erhalten

1. eine Einmalzahlung in Höhe von 3 vom Hundert der ihnen für diese Monate zustehenden Dienstbezüge; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend;
2. eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Abweichend hiervon erhalten Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 mit Anspruch auf Besoldung für die Monate Januar bis März 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro.

Für Anwärterinnen und Anwärter gilt Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend. Anwärterbezüge sind die in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Besoldungsbestandteile.

(2) Am 1. Januar 2008 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis erhalten

1. eine Einmalzahlung in Höhe von 3 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen für die Monate Januar, Februar und März 2008 zustehen;
2. eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Abweichend hiervon erhalten Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen bis zur Besoldungsgruppe A 8 mit Anspruch auf Versorgungsbezüge für die Monate Januar bis März 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro.

Bemessungsgrundlage sind jeweils die Versorgungsbezüge im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn mehrere Ansprüche auf Gewährung der jeweiligen Einmalzahlungen nach diesem Gesetz bestehen. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge in den Monaten Januar bis März 2008 jeweils zu zahlen hat. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(4) § 2 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend."

2. § 3 des Gesetzes wird zu § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum 1. April 2008 werden jeweils um 3 vom Hundert erhöht:"
 - b) In Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2008 um 2,9 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist."
3. § 4 des Gesetzes wird zu § 5.
4. § 5 des Gesetzes wird zu § 6 und wie folgt geändert:

Der Verweis "§ 3 Abs. 1 und 3 und § 4" wird durch den Verweis "§ 4 Abs. 1 und 3 und § 5" ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 des Gesetzes werden zu den §§ 7 und 8.
6. Die Anlagen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 zu § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines:

Die Bediensteten des Landes Hessen sind im Vergleich zu den anderen Bundesländern seit dem Jahr 2004 von der allgemeinen Einkommensentwicklung des öffentlichen Dienstes abgekoppelt gewesen. Selbst die auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 v. 28. September 2007 (GVBl. I S. 602 ff.) mit Wirkung zum 1. April 2008 eingetretene lineare Erhöhung der Dienst- und Amtsbezüge i.H.v. 2,4 v.H. trug nicht zu einer Angleichung der Einkommenssituation bei.

Desgleichen weigert sich die geschäftsführende Landesregierung, den von der Mehrheit des Hessischen Landtags gefassten Beschluss, in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zurückzukehren, umzusetzen und begründet dies im Wesentlichen mit den hierdurch entstehenden Kosten. Dennoch hat die geschäftsführende Landesregierung am 3. Juni 2008 mit den Gewerkschaften ver.di, GEW, GdP, IG Bau und der dbb Tarifunion eine Eckpunktevereinbarung abgeschlossen, die für die Tarifbeschäftigten in Anlehnung an die Vereinbarungen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder u.a. vorsieht, dass:

- sich die Vergütung der Tarifbeschäftigten des Landes Hessen rückwirkend zum 1. April 2008 linear um 3 v.H. erhöht;
- für den Zeitraum von Januar bis März 2008 eine Einmalzahlung i.H.v. monatlich 3 v.H. gewährt wird;
- die Tarifbeschäftigten eine weitere Einmalzahlung erhalten, deren Höhe sich nach den Vergütungs-/Lohngruppen staffelt.

Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen liegen damit höher als die in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarte Einkommensverbesserung i.H.v. 2,9 v.H.

Dem Grundsatz folgend, dass die mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich vereinbarten Regelungen auch auf den Beamtenbereich übertragen werden sollen, sieht der Gesetzentwurf eine den vorgenannten Rahmenbedingungen entsprechende Übertragung der Einkommensverbesserung auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes vor.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Durch den neu eingefügten § 3 wird geregelt, dass für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, auf die das Hessische Beamtengesetz Anwendung findet, ebenfalls die tarifvertraglich vorgesehene Einmalzahlung übertragen werden.

Da die linear vorgesehene Einkommensverbesserung nach § 3 a.F., der durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu § 4 geworden ist, erst ab dem 1. April 2008 eintreten soll, galt es, einen finanziellen Ausgleich für die Monate Januar, Februar und März 2008 zu schaffen.

Aus diesem Grund werden dem vorgenannten Personenkreis sowohl eine nach den Besoldungsgruppen gestaffelte Einmalzahlung als auch eine dreiprozentige Einmalzahlung gewährt.

Zu Nr. 2:

Durch die Änderung des neuen § 4 wird bestimmt, dass die für die Tarifbeschäftigten des Landes vereinbarte lineare Erhöhung von 3 v.H. ab dem 1. April 2008 auch auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, auf die das Hessische Beamtengesetz Anwendung findet, übertragen wird.

Zu Nr. 3 bis 5:

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

Zu Nr. 6:

In den Anlagen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 zu § 5 Abs. 1 wurde die Einkommensverbesserung i.H.v. 3 v.H. eingearbeitet.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 17. Juni 2008

Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti

Anlage

"Anhang zu Artikel 1 Nr. 6:

"Anlage 1 zu § 5 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage IV BBesG)

Gültig ab 1. April 2008

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1518,83	1555,49	1592,18	1628,86	1665,54	1702,24	1738,93					
A 3	1582,17	1621,20	1660,23	1699,25	1738,30	1777,34	1816,37					
A 4	1618,10	1664,08	1710,01	1755,97	1801,92	1847,88	1893,82					
A 5	1631,18	1690,02	1735,74	1781,47	1827,18	1872,89	1918,61	1964,33				
A 6	1669,80	1720,01	1770,21	1820,40	1870,59	1920,79	1971,01	2021,20	2071,39			
A 7	1743,19	1788,31	1851,48	1914,64	1977,79	2040,96	2104,14	2149,24	2194,35	2239,49		
A 8		1852,40	1906,36	1987,31	2068,26	2149,20	2230,17	2284,13	2338,08	2392,06	2446,01	
A 9		1973,57	2026,68	2113,06	2199,45	2285,85	2372,24	2431,62	2491,03	2550,41	2609,81	
A 10		2126,54	2200,33	2311,00	2421,70	2532,39	2643,08	2716,87	2790,66	2864,44	2938,23	
A 11			2451,34	2564,75	2678,16	2791,59	2905,01	2980,62	3056,23	3131,86	3207,47	3283,07
A 12			2636,30	2771,53	2906,74	3041,97	3177,19	3267,33	3357,47	3447,62	3537,78	3627,92
A 13			2967,39	3113,41	3259,43	3405,45	3551,46	3648,80	3746,15	3843,50	3940,85	4038,20
A 14			3088,36	3277,73	3467,07	3656,42	3845,77	3972,00	4098,24	4224,47	4350,71	4476,95
A 15						4020,88	4229,07	4395,62	4562,16	4728,71	4895,26	5061,80
A 16						4440,94	4681,70	4874,33	5066,96	5259,56	5452,18	5644,80

Gültig ab 1.April 2008

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5061,80...
B 2	5888,50...
B 3	6238,47...
B 4	6605,03...
B 5	7025,58...
B 6	7422,70...
B 7	7809,02...
B 8	8211,65...
B 9	8625,32...
B 10	10162,42...
B 11	10664,17...

Gültig ab 1. April 2008

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3507,50	4006,73	4865,31

Gültig ab 1. April 2008

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3186,76	3332,78	3409,66	3607,94	3806,24	4004,53	4202,83	4401,13	4599,41	4797,72	4996,00	5194,31
R 2			3884,32	4082,62	4280,91	4479,21	4677,51	4875,80	5074,10	5272,37	5470,68	5668,94

R 3	6238,47
R 4	6605,03
R 5	7025,58
R 6	7422,70
R 7	7809,02
R 8	8211,65
R 9	8711,57
R 10	10706,62

"

Gültig ab 1.April 2008

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,25	196,00
übrige Besoldungsgruppen	108,44	201,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,75 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 237,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,26 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um
je 26,33 Euro
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,06 Euro
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,80 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt."

Gültig ab 1. April 2008

"Anlage 4 zu § 5 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008
(ersetzt Anlage VIII BBesG)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	730,28
A 5 bis A 8	842,19
A 9 bis A 11	892,23
A 12	1021,78
A 13	1051,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1083,62

"

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 105,33
§ 48 Abs. 2	bis zu 105,33
§ 78	bis zu 78,99
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vor e mer k un g e n	
Nummer 2 Abs. 2	131,65
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Beamte	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	36,86
Beamte	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	52,66
Beamte des gehobenen	
und höheren Dienstes	78,99
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	94,79
Buchstabe b	157,99
Buchstabe c	226,45
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	142,19
Buchstabe b	105,33
Nr. 2 Buchstabe a	105,33
Buchstabe b	42,13
Nr. 3	68,46
Nr. 4 und 5	63,20
Nr. 8 Buchstabe a	131,65
Buchstabe b	68,46
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	473,96
Buchstabe b	379,17
Buchstabe c	303,33
Nummer 6 a	105,33

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	118,49
A 6 bis A 9	157,99
A 10 und höher	197,48
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nummer 12	98,39
Nummer 13a	bis zu 78,99
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	47,40
A 8 bis A 11	63,20
A 12 bis A 15	73,73
A 16 und höher	94,79
Nummer 21	182,80
Nummer 25	39,50
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,56
des gehobenen Dienstes	39,50

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa	16,87	
Doppelbuchstabe bb	66,00	
Buchstabe b	73,36	
Buchstabe c	73,36	
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb	49,15	
Buchstabe b und c	73,36	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	31,51
	2	18,26
	3	58,11
A 3	1, 5	58,11
	2	31,51
A 4	1, 4	58,11
	2	31,51
A 5	3	31,51
	4, 6	58,11
A 6	6	31,51
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	3, 6	234,59
	7	8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	136,26
A 13	7	163,45
	11, 12, 13	238,40
A 14	5	163,45
A 15	7	163,45

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	180,71
R 2	3 bis 8, 10	180,71
R 3	3	180,71
Hessisches Besoldungsgesetz		
Besoldungsordnung A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 10	3	258,64
A 13	1	163,45
	3	81,76
	4	163,45
A 14	2	163,45
	4	108,97
A 15	1	163,45
B 9	1	677,23

"Anlage 6 zu § 5 Abs.1 HBVAnpG 2007/2008

(ersetzt die Beträge aus § 4 Abs.1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte [MVergV] in der Fassung vom 3. Dezember 1998 [BGBl. I S. 3495], zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 [BGBl. I S. 2774])

Gültig ab 1. April 2008

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,26
A 5 bis A 8	12,12
A 9 bis A 12	16,63
A 13 bis A 16	22,94
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	15,48
Nummer 2	19,18
Nummer 3	22,77
Nummern 4 und 5	26,60

"

Gültig ab 1. April 2008

5. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2772,70	2870,05	2967,39	3064,73	3162,10	3259,43	3356,77	3454,11	3551,46	3648,80	3746,15	3843,50	3940,85	4038,20	
C 2	2778,76	2933,90	3089,05	3244,20	3399,33	3554,47	3709,61	3864,73	4019,87	4175,01	4330,13	4485,28	4640,41	4795,56	4950,69
C 3	3059,89	3235,55	3411,21	3586,88	3762,54	3938,20	4113,85	4289,51	4465,17	4640,84	4816,49	4992,15	5167,81	5343,46	5519,12
C 4	3886,87	4063,45	4240,04	4416,62	4593,21	4769,78	4946,37	5122,93	5299,51	5476,10	5652,69	5829,25	6005,84	6182,42	6359,00

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	73,36	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	107,45
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).					